

**RICHTLINIEN**  
zur Anwendung der Prüfordnung der  
Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V.

# INHALT

## 1. TEIL: ALLGEMEINES

I. Zielsetzung .....	3
II. Aufgabe und Stellung der FSF .....	3
III. Vorgaben des JMStV/ Grundlagen der Prüfung .....	4
IV. Ziel der Prüfungen .....	4
IVa. Ausnahmeanträge .....	4

## 2. TEIL: ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG UND ALTERSFREIGABE

V. Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung, Freigaben „ab 0 Jahre“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“ und „ab 18 Jahren“. .....	6
VI. Darstellungen von Gewalt .....	8
VII. Angebote, die Ängste auslösen können .....	9
VIII. Darstellungen von Sexualität und Geschlechterbeziehungen .....	10
IX. Sozialethisch desorientierende Inhalte .....	12
X. Beurteilung von nicht-fiktionalen Angeboten .....	13

## 3. Teil: Unzulässige Angebote

XI. Allgemeines .....	15
XII. Nicht zu prüfende („indexbetroffene“) Angebote (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Absatz 11 PrO-FSF): .....	16
XIII. Unzulässigkeitstatbestände, deren Prüfung Prüfausschüsse und Einzelprüfer einem juristischen Sachverständigen zuweisen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 JMStV, § 29 Absatz 1 bis 6, 8, 9 PrO-FSF i. V. m. § 15 Absatz 2 PrO-FSF): .....	16
XIV. Unzulässigkeitstatbestände, die bei Programmprüfungen von den Prüfausschüssen oder Einzelprüfern zu prüfen sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7, 10, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 JMStV, § 29 Absatz 7, 10, § 30 PrO-FSF): .....	30

## 4. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

XV. Inkrafttreten .....	33
-------------------------	----

## 1. TEIL

### ALLGEMEINES

#### I. Zielsetzung

Die Richtlinien verfolgen das Ziel, konkrete Fragen, die sich bei der Anwendung der Prüfordnung der FSF (PrO-FSF) ergeben, so weitgehend wie möglich zu beantworten; insbesondere sollen sie die wesentlichen Kriterien, die bei der Prüfung von Angeboten im Rundfunk (Fernsehen) oder vergleichbarer Inhalte in Telemedien<sup>1</sup> zu berücksichtigen sind, erläutern. Angestrebt wird damit eine einheitliche Spruchpraxis. Der Versuch dieser Richtlinien, verschiedene Aspekte, die unter Jugendschutzgesichtspunkten geprüft werden, zu konkretisieren, birgt die Gefahr in sich, dass sie auf manchen Einzelfall nicht zutreffen, insbesondere dann, wenn neue Formate bewertet werden müssen. Nicht zuletzt deshalb wird angestrebt, Anregungen, Ergänzungen oder aktuelle Forschungsergebnisse, die aus Sicht des Kuratoriums und der Prüfer dienlich sind, bei der Weiterentwicklung dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

#### II. Aufgabe und Stellung der FSF

Die FSF ist eine gemäß § 19 Absatz 4 JMStV anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, Angebote vor ihrer Verbreitung unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes sowie des Schutzes der Menschenwürde und sonstiger durch das Strafgesetzbuch geschützter Rechtsgüter zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls für welche Altersstufe bzw. zu welcher Zeit sie verbreitet werden dürfen.

Die Anerkennung der FSF hat folgende Konsequenzen:

Hat die FSF ein Angebot vor der Verbreitung geprüft und freigegeben und hat der Antragsteller die Vorgaben ihrer Entscheidung (z.B. Auflagen zur Bearbeitung) beachtet, so kann die zuständige Landesmedienanstalt - für die ihr Organ KJM verbindlich entscheidet - es nicht beanstanden, wenn die Entscheidung der FSF die Grenzen des rechtlichen Beurteilungsspielraums nicht überschritten hat, d. h. vertretbar ist. Betrifft die Prüfung einen fernsehähnlichen Inhalt, der als Telemedium verbreitet wurde, so ist der rechtliche Beurteilungsspielraum auch zu beachten, wenn die Prüfung durch die FSF nach der Veröffentlichung im Netz stattfindet.

Ist die KJM der Ansicht, die Verbreitung eines Angebots im Rundfunk, das der FSF zuvor nicht zur Prüfung vorgelegt werden konnte (z.B. Live-Sendungen oder aktuelle Einspielungen z.B. in Nachrichtensendungen), verstoße gegen Bestimmungen des JMStV, so muss sie dieses, sofern sie es nicht gemäß § 4 Absatz 1 JMStV für unzulässig hält, vor ihrer Entscheidung über eine Beanstandung der FSF zur Prüfung vorlegen. Ergibt die Prüfung durch die FSF, dass die Verbreitung des Angebots keinen Verstoß gegen den JMStV darstellt, so kann es nicht beanstandet werden. Etwas anderes gilt wiederum nur, wenn die FSF bei dieser

---

1 Angebote im Rundfunk und vergleichbare Inhalte in Telemedien werden i.F. unter „Angebote“ zusammengefasst.

---

nachträglichen Prüfung die Grenzen des ihr gesetzlich eingeräumten Beurteilungsspielraums überschreitet.

Die FSF kann gemäß § 8 Absatz 1 JMStV für Filme und insbesondere für Serien und gemäß § 8 Absatz 2 JMStV (sog. Talkshowklausel) für sonstige Sendeformate Sendezeitbeschränkungen anordnen.

Gemäß § 9 Absatz 1 JMStV kann die FSF bei Angeboten im Rundfunk, die eine Alterskennzeichnung gemäß § 14 Absatz 2 JuSchG haben, von dieser Kennzeichnung und der daraus resultierenden Sendezeitbegrenzung abweichen (siehe hierzu auch IVa. Ausnahmeanträge).

### **III. Vorgaben des JMStV/ Grundlagen der Prüfung**

Grundlagen der Prüfungen sind die in § 28 Absatz 2 PrO-FSF genannten Bestimmungen des JMStV, wie sie in §§ 29 bis 32 PrO-FSF umgesetzt und erläutert sind. Eine Beachtung weiterer, über das Gesetz hinausgehender Aspekte findet nicht statt. Geschmacksfragen oder Qualitätsurteile sind bei der Beurteilung außer Acht zu lassen.

### **IV. Ziel der Prüfungen**

Ziel der Tätigkeit der Prüfungsgremien und Einzelprüfer der FSF ist es, im Sinne der oben genannten Aufgabe der FSF darüber zu entscheiden, ob Angebote unzulässig sind oder ob sie für eine der in § 31 Absatz 1, Satz 2 PrO-FSF genannten Altersgruppen bzw. zur Verbreitung im Tagesprogramm freigegeben werden können.

Die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Angebots richtet sich nach § 4 JMStV und §§ 29, 30 PrO-FSF.

Bezüglich der Unzulässigkeit eines Angebots wird zwischen Absolutverboten für Rundfunk und Telemedien und Relativverboten für Telemedien unterschieden:

Die in § 4 Absatz 1, Satz 1 JMStV enumerativ aufgezählten Angebotsinhalte (Nr. 1-11) sind sowohl im Rundfunk als auch bei (fernsehähnlichen) Angeboten in Telemedien generell unzulässig. Hingegen unterliegen die in § 4 Absatz 2, Satz 1 Nr. 1-3 JMStV genannten Inhalte einem nur relativen Verbot, als ihre Verbreitung in Telemedien gemäß § 4 Absatz 2, Satz 2 JMStV zulässig ist, sofern der auf erwachsene Nutzer beschränkte Zugang sichergestellt wird (geschlossene Benutzergruppe).

Über die Entwicklungsbeeinträchtigung/Alterseinstufung (Altersfreigabe) ist nach § 5 Absatz 1 JMStV und §§ 31, 32 PrO-FSF zu entscheiden.

### **IVa. Ausnahmeanträge (Rundfunk)**

1. Bei Ausnahmeanträgen nach § 9 JMStV entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer darüber, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags gegeben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) die Prüfung durch die FSK länger als 15 Jahre zurückliegt oder,

## 1. Teil: Allgemeines

---

- b) der Antragsteller das Angebot so bearbeitet hat, dass die wesentlichen Gründe, die zur Ablehnung einer günstigeren Freigabe im Jugendentscheid der FSK genannt werden, auf die der FSF vorgelegte Fassung nicht mehr zutreffen oder
- c) der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sich bezüglich der Thematik oder des Genres eines Angebots die Spruchpraxis des Jugendschutzes seit dem Zeitpunkt der Prüfung durch die FSK wesentlich geändert hat.

2. Serienfolgen können auch in unbearbeiteter Fassung als Ausnahmeantrag zur Prüfung bei der FSF zugelassen werden, sofern ein Jugendentscheid zu diesen Serienfolgen nicht erstellt wurde, und der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass die Gründe für die Freigabe nach Sichtung des Angebots durch den Jugendschutzbeauftragten gemessen an den Freigabe-Maßstäben der FSK nicht unmittelbar nachvollziehbar sind.

3. Wurde ein Ausnahmeantrag vor dem 01.04.2003 durch die FSF positiv entschieden, von den damals zuständigen LMA jedoch abgelehnt, so kann das Angebot erst nach 10 Jahren der FSF erneut zur Entscheidung vorgelegt werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach IVa. Ziffer 1 Satz 2 Buchstabe b) sind entsprechend erfüllt. Das Gleiche gilt für Anträge in Bezug auf Angebote, deren frühere Ausstrahlung zu einer Beanstandung durch eine Landesmedienanstalt geführt hat.

4. Über die Annahme des Antrags entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer vorbehaltlich der Sichtung der Angebote. Wurde ein Antrag angenommen, ist der Ausschuss frei in seiner Entscheidung, die allein auf der Einschätzung entwicklungsbeeinträchtigender Wirkungsrisiken von Sendehalten auf Kinder und Jugendliche beruhen soll. Eine Bearbeitung allein aus formalen Gründen ist nicht Aufgabe der Prüfausschüsse.

Der Ausschuss hat die Gründe, die im FSK-Jugendentscheid oder in einer Beanstandung einer Landesmedienanstalt aufgeführt sind, in seiner Beratung zu berücksichtigen. Entscheidet er sich für eine Freigabe im Sinne des Antragstellers, so ist im Prüfgutachten darzulegen, welche Erwägungen oder welche veränderte Sachlage gegenüber den Vorentscheidungen aus der Sicht des Prüfausschusses die Freigabe rechtfertigen.

## 2. TEIL

### ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG UND ALTERSFREIGABE

#### V. Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung, Freigaben „ab 0 Jahre“, „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“ und „ab 18 Jahren“

Das maßgebliche Kriterium für Altersfreigaben ist die Eignung eines Angebots, die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen.

Diese Eignung ist bei Angeboten anzunehmen, die Verhaltensweisen, Weltanschauungen oder ethische Grundhaltungen als positiv oder akzeptabel darstellen, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens, insbesondere zu den Grundwerten unserer Verfassung und den daraus abzuleitenden Grundprinzipien für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft, oder den allgemeinen Gesetzen stehen. Es geht also nicht darum, entsprechende Themen zu tabuisieren, sondern darum, anhand der Tendenz eines Angebots seine Botschaft festzustellen und ihre möglichen Wirkungen auf Kinder oder Jugendliche zu beurteilen. Die Annahme, ein Angebot sei zur Beeinträchtigung geeignet, bedarf keines wissenschaftlichen Beweises, sie muss aber plausibel und nachvollziehbar im Prüfgutachten begründet werden. Geschmackliche oder sonstige Qualitäten eines Angebots können dabei nur dann eine Rolle spielen, wenn sie unter dem Gesichtspunkt des vorgenannten Ziels der Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen relevant sind.

Die folgenden Beurteilungsmaßstäbe beziehen sich vor allem auf Filme und Serien, die neben der Darstellung auch über eine Geschichte und einen Kontext verfügen. Dabei gelten die Maßstäbe unabhängig von der Verbreitung im Fernsehen oder als Telemedium.

Die Freigabe **ab 0 Jahre** kommt nur für Angebote in Betracht, die offensichtlich auch für Kinder unter 6 Jahren nicht entwicklungs- oder erziehungsbeeinträchtigend sind. Insbesondere bei dieser jüngsten Altersgruppe sind neben inhaltlich verstörenden Momenten auch die formalen Gestaltungsmittel, die auf eine sensorische Erregung zielen, bei der Bewertung zu berücksichtigen. Aggressive Musikantermalung und visuell überreizende Actionpassagen oder eine düstere Bildgestaltung können unter 6-Jährige bei der Wahrnehmung und Verarbeitung überfordern.

**Kinder zwischen 6 und 12 Jahren** sind bereits eher in der Lage, erregende Eindrücke zu verarbeiten und Spannungsmomente auszuhalten, sofern diese nicht zu intensiv wirken und rasch wieder aufgelöst werden. Kinder dieser Altersgruppe benötigen bei spannungsreichen Angeboten Erholungsphasen und episodische Lösungen, weil sie daraus die Gewissheit erlangen, dass Sympathieträger oder Identifikationsfiguren die Gefahr überwinden werden. Angebote, die diese Entlastungsmöglichkeiten nicht bieten, können daher für die Alterstufen unter 12 Jahren nicht freigegeben werden. Dasselbe gilt für Angebote, die Krieg oder andere Gewalthandlungen in den jeweiligen geschichtlichen, politischen oder sozialen Zusammenhängen darstellen und damit in einen Kontext einordnen, der jüngeren Kindern unverständlich sein kann. Dieser Altersgruppe kann in der Regel noch nicht zugetraut werden, die intensive Wirkung einzelner Szenen durch das Verständnis des Gesamtkontextes zu verarbeiten oder sich über das Erkennen des fiktionalen Charakters von einer Darstellung zu distan-

## 2. Teil: Altersfreigaben und Entwicklungsbeeinträchtigung

---

zieren. Da Wertorientierungen sich im Grundschulalter entwickeln und erst zunehmend festigen, ist bei potenziell desorientierenden Inhalten wesentlich, ob eine Vorbildwirkung auf Kinder oder der Eindruck von Normalität des gezeigten Verhaltens entsteht oder ob Kindern verständliche Orientierungshilfen geboten werden.

**Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren** nehmen Filme in der Regel im Gesamtzusammenhang wahr und können einzelne Szenen in den Kontext der Geschichte einordnen und ggf. relativieren. Ab 12-Jährige sind aufgrund ihrer Medienerfahrung und Verarbeitungsfähigkeiten in der Lage, kognitive Distanz zu ängstigenden Medieninhalten zu entwickeln, sofern diese nicht zu nah an ihrer Lebenswelt, zu drastisch oder zu eindringlich inszeniert sind. Vor diesem Hintergrund spielen die Bewertung von Einzelszenen und Wirkungsrisiken einer nachhaltigen Ängstigung bei ab 12-Jährigen eine geringere Rolle als bei jüngeren Altersgruppen; vielmehr rücken die Gesamtaussage eines Films und mögliche sozialemisch desorientierende oder gewaltbefürwortende Tendenzen in den Vordergrund. Ab 12-Jährige besitzen einerseits bereits relativ gefestigte Verhaltensgrundmuster und Einstellungen, die nicht ohne Weiteres durch Medieninhalte veränderbar sind. Eine einseitige Orientierung an Figuren oder Handlungsmustern ist daher eher unwahrscheinlich. Auf der anderen Seite gewinnen ideologische Perspektiven und Vorbilder, das Verhalten gegenüber dem anderen Geschlecht und die Abgrenzung der eigenen Gruppe gegenüber anderen im Lebensabschnitt der Pubertät an Bedeutung. Kinder und Jugendliche der Altersgruppe lösen sich allmählich vom Elternhaus und sind für alternative Wertvorstellungen und Lebensweisen empfänglich. Neben der Gesamtaussage eines Angebots sollte bei dieser Altersgruppe daher ein besonderes Augenmerk auch auf (Teil-) Angebote und Modelle in Angeboten gerichtet werden, die gewaltbefürwortende oder sozialemisch desorientierende Verhaltensweisen propagieren. Einzelne Gewaltszenen sollten etwa auch isoliert kein Verhaltensmodell aufweisen, in dem die Gewalthandlung filmintern ungebrochen positiv bewertet wird.

**Jugendliche ab 16 Jahren** verfügen bereits über eine relativ gefestigte Werteorientierung, die es ihnen ermöglicht, sich auch mit problematischen Medieninhalten kritisch auseinanderzusetzen. Die Altersgruppe kann auch drastischere Darstellungen von Gewalt im Kontext des Angebots oder Genres verarbeiten, sofern das Angebot nicht in seiner Gesamttendenz Gewalt als Mittel der Konfliktlösung legitimiert. Neben der Gesamtaussage sind auch Gestaltungsweise und Jugendaffinität einer Darstellung zu berücksichtigen. So ist davon auszugehen, dass Jugendliche ab 16 Jahren von Angeboten, deren Spannung ganz wesentlich auf der Darstellung expliziter Gewalt beruht, hinsichtlich der Wahrnehmung von medialer und realer Gewalt desensibilisiert werden können. Die Ästhetisierung von extremer Gewalt kann insbesondere in Verbindung mit für Jugendliche attraktiven Verhaltensmodellen eine positive Konnotation oder eine Gewaltfaszination verstärken. Sozialemisch desorientierende Momente können von ab 16-Jährigen vor dem Hintergrund des eigenen Wertehorizontes reflektiert werden, sofern das Angebot nicht in seiner Gesamttendenz grundgesetzlich geschützte Werte in Frage stellt. Auch bei der Einschätzung sozialemisch desorientierender Wirkungsrisiken ist bei einer Freigabe ab 16 Jahren besonderes Augenmerk auf die Jugendaffinität und Alltagsrelevanz einer Darstellung zu richten.

„**Ab 18 Jahren**“ können Angebote freigegeben werden, die zwar für Kinder und Jugendliche entwicklungs- oder erziehungsbeeinträchtigend oder (sogar) „einfach“ jugendgefährdend jedoch nicht indiziert sind, die aber nicht offensichtlich schwer jugendgefährdend (§ 4 Absatz 2, Satz 1, Nr. 3 JMStV, § 30 PrO-FSF) oder aus einem sonstigen in § 4 JMStV, § 29 PrO-FSF genannten Grund unzulässig sind. Angebote werden in der Regel nicht für Jugend-

liche freigegeben, wenn sie eine Vielzahl detailliert geschilderter Gewaltszenen oder diskriminierender Aussagen aneinanderreihen, welche nicht relativiert oder kommentiert werden. Werden Grausamkeiten selbstzweckhaft ausgespielt oder sehr detailliert geschildert und kommt im Kontext des Angebots die Problematik von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung nicht hinreichend zum Ausdruck, ist dies ein Indiz für eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung (siehe hierzu auch XIV 3.: offensichtlich schwere Jugendgefährdung).

Weitere Bewertungskriterien werden im Hinblick auf die einzelnen Wirkungsrisiken ausgeführt.

## VI. Darstellungen von Gewalt

**Ein hohes Wirkungsrisiko im Sinne von § 5 I JMStV und § 31 III Pro-FSF ist bei Angeboten anzunehmen, die Gewalt darstellen oder Gewalthandlungen thematisieren und dabei den Einsatz von physischer Gewalt als Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen, nicht ablehnen, sondern legitimieren. Zu berücksichtigen sind Handlung, Inhalt, Dramaturgie, Darstellungsebene und Identifikationsprozesse.**

Bei der Freigabe für die Altersgruppen **unter 12 Jahren** sind Gewaltdarstellungen insbesondere unter dem Aspekt der übermäßigen Ängstigung zu betrachten.

Wesentlich für eine Freigabe **ab 12 Jahren** ist eine gewaltkritische Gesamtaussage oder ein deutlicher die Gewalt relativierender Kontext. Bei der Beurteilung von Einzelszenen ist darauf zu achten, ob die Gewalt aus der Perspektive des Täters oder des Opfers gezeigt wird. Auch wenn die opferzentrierte Perspektive beim Zuschauer oft erheblichen Einfühlungsstress verursacht und für den Laien als unerträglich und damit gewaltfördernd empfunden wird, so erzeugt sie doch ein starkes Mitgefühl mit dem Opfer und bewirkt beim Zuschauer letztendlich eher eine Ablehnung der Gewalt. Die Täterperspektive hingegen macht die dargestellte Gewalt leichter konsumierbar, der Zuschauer identifiziert sich mit der Macht und Stärke des Täters und empfindet kein Mitgefühl für die Opfer. In solchen Fällen ist eher ein Ansteigen der Gewaltbereitschaft und der Akzeptanz von Gewalt zu befürchten.

Für Angebote, bei denen ein Wirkungsrisiko der Gewaltbefürwortung vorliegt, kommt nur eine Freigabe **ab 16 Jahren** in Betracht. Eine Gewalt legitimierende Wirkung ist etwa bei Filmen anzunehmen, in denen der Held, mit dem sich der Zuschauer nach der Anlage des Films identifiziert, Gewalt ohne rechtliche Legitimation anwendet, damit erfolgreich ist und sein Verhalten für ihn folgenlos bleibt. Darüber hinaus zählen dazu Filme, die Gewalthandlungen ohne einen einordnenden Kontext darstellen und ihren Reiz für den Zuschauer weitgehend aus den spektakulären oder detaillierten Bildern beziehen.

Ist die sozialetisch desorientierende bzw. Gewalt befürwortende Wirkung eines Angebots derart eindringlich und suggestiv, dass ältere Jugendliche diese Botschaft angesichts ihrer noch eingeschränkten sozialen Erfahrung und ihrer ethischen Einordnungsfähigkeit nicht relativieren können, so ist für eine Freigabe **ab 18 Jahren** zu entscheiden.

In besonders schweren Fällen kommt **Unzulässigkeit** wegen offensichtlich schwerer Jugendgefährdung gem. § 4 Absatz 2, Satz 1, Nr. 3 JMStV in Betracht (siehe dazu 3. Teil, XIV. 3., S. 31).



## VII. Angebote, die Ängste auslösen können<sup>2</sup>

**Ein hohes Wirkungsrisiko im Sinne von § 5 Absatz 1 JMStV und § 31 Absatz 3 PrO-FSF ist bei Angeboten anzunehmen, die durch die Darstellung von physischer und psychischer Gewalt, von Bedrohungen oder von Menschen, die Opfer von Unfällen oder Katastrophen werden, bei Kindern anhaltende und nicht zu verarbeitende Ängste auslösen können.**

Es ist nicht davon auszugehen, dass Kinder in einem angstfreien Umfeld aufwachsen. Würde man Kinder grundsätzlich von Angst auslösenden Inhalten fernhalten, fehlten ihnen wichtige Lernfelder, in denen sie proben können, Ängste auszuhalten und zu überwinden. Was Kinder ängstigt, deckt sich nicht immer mit dem, was Erwachsene als bedrohlich einschätzen. So erscheint etwa Kindern der Tod noch nicht als etwas Endgültiges und hat für sie im Film oft nicht dieselbe Bedeutung wie für erwachsene Zuschauer. Andererseits identifizieren sich Kinder stark mit anderen Kindern oder auch mit Tieren, so dass bedrohliche Szenarien, in die Kinder oder Tiere involviert sind, höhere Angstreaktionen auslösen können, als wenn Erwachsene in der gleichen Situation gezeigt werden. Jüngere Kinder können auch nicht realistisch einschätzen, wie gefährlich die im Film dargestellten Situationen sind. Sie reagieren spontan auf Gesichtsausdrücke: Ein Mensch, der ein ängstliches Gesicht hat, zeigt mehr Angst als ein Mensch mit unbeweglichem Gesichtsausdruck, dem gerade die Erschießung droht.

Die Simulation Angst auslösender Handlungen, die daraus entstehende Spannung und die Entspannung, wenn die Bedrohung beseitigt ist, gehört auch für Kinder zu den ausschlaggebenden Motiven, sich Filme anzuschauen. Die Fähigkeit, ängstigende Medieninhalte zu verarbeiten, entwickelt sich insbesondere im Vorschul- und im Grundschulalter. Kinder lernen die dramaturgischen und genretypischen Strukturen von Filmen kennen und wissen zunehmend, dass Filmhelden, aus deren Perspektive sie die Handlung erleben, Gefahren und Bedrohungen überwinden werden.

Kinder **unter 6 Jahren** können sich noch nahezu überhaupt nicht vom Filmgeschehen distanzieren. Einzelszenen werden von dieser Altersgruppe zumeist noch isoliert vom Gesamtzusammenhang wahrgenommen. Emotional belastende Momente wie Bedrohungssituationen, Gewalthandlungen, heftiger Streit, Demütigung oder Verängstigung von Filmfiguren können auf Kleinkinder verstörend und ängstigend wirken und werden von ihnen in der Regel noch nicht in den größeren Sinnzusammenhang der Filmhandlung eingeordnet.

Kinder **ab 6 Jahren** unterscheiden zwar noch nicht in jedem Fall ganz präzise zwischen Realität und Fiktion, aber im Grundschulalter reift doch die Fähigkeit, sich von deutlich fiktionalen Bedrohungssituationen zu distanzieren und Spannungen und moderat ängstigende Situationen in kindgerechten Dramaturgien auszuhalten. Relativierende Momente, insbesondere solche, die die ‚Rahmung‘ eines Films, den Grad an Realitätsnähe etc. betreffen, gewinnen mit zunehmendem Alter (insbesondere in den Entwicklungsphasen zwischen 6 und 12 Jahren) an Bedeutung für die Verarbeitung, so auch für die Verarbeitung potenziell ängstigender Bilder. Parallel dazu nimmt die Bedeutung der unmittelbaren visuellen und akustischen Anmutung ab.

---

2 Dies gilt vor allem für Filme und Serien, bei Bildern, Texten, kurzen Bewegtbildangeboten reduziert sich in der Regel die Relativierung von Einzeldarstellungen durch den Kontext.

---

**Ab 12-Jährige** sind bereits in der Lage, Filmkontexte zu verstehen und durch die z. B. im Happy End gegebene Überwindung der Gefahr zum Ende des Films ihre Ängste aufzulösen. Allerdings können auch auf ältere Kinder besonders realitätsnahe oder drastische Darstellungen noch entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne einer nachhaltigen oder übermäßigen Angsterzeugung wirken.

## VIII. Darstellungen von Sexualität und Geschlechterbeziehungen

### **Es ist nicht Aufgabe des Jugendschutzes, Kinder oder Jugendliche vor Darstellungen von Sexualität zu bewahren.**

Da in unserer pluralistischen Gesellschaft die Vorstellungen über Sexualmoral und darüber, ab welchem Alter welche sexuellen Praktiken in welcher Form von Beziehung adäquat sind, weit auseinander gehen, kann es auch nicht darum gehen, durch Beschränkungen bestimmter Darstellungen eine bestimmte gesellschaftliche Moral zu unterstützen oder Minderjährigen Informationen über bestimmte sexuelle Orientierungen oder Formen des Zusammenlebens von Sexualpartnern vorzuenthalten. Allerdings sind nach verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Thematisierung oder Darstellung von Sexualität die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter und der Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen. Die Menschenwürde kann verletzt sein, wenn der Mensch zum Objekt herabgewürdigt wird. Die Menschenwürde (vgl. 3. Teil, XIII.7., S. 26) ist grundsätzlich zu beachten; Angebote, die sie bezüglich der sexuellen Selbstbestimmtheit im Gesamtkontext negieren, sind daher unzulässig, es sei denn, die diesbezüglichen Botschaften werden durch den Gesamtkontext relativiert.

Bei der Prüfung kommt es weniger darauf an, dass die im Folgenden skizzierten Schutzzwecke durch die Handlung oder die Darstellung tangiert werden; es ist vielmehr zu prüfen, ob ein Angebot geeignet ist, Einstellungen oder Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersgruppen nachhaltig zu beeinflussen.

**Unter 12-jährige Kinder** verfügen in der Regel über sexuelle Erfahrungen mit sich selbst und mit Gleichaltrigen (Doktorspiele). Grundlegende Vorstellungen von partnerschaftlichem, familiärem und sexuellem Leben bilden sich im Vor- und Grundschulalter heraus. Dabei schöpfen Kinder ihr sexuelles Wissen aus verschiedenen Quellen des familiären wie schulischen Umfeldes sowie aus den Medien, die die verschiedensten Konzepte für Liebe, Sexualität und Beziehungsverhalten bereitstellen. Sexualthematische Medieninhalte können daher nicht für jüngere Kinder freigegeben werden, wenn sie grundlegende Werte wie Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit, Selbstbestimmung oder die Bedeutung von Gefühlen in zwischenmenschlichen Beziehungen negieren oder die Bedeutung von Sexualität überhöhen, ohne Kindern eine verständliche relativierende Orientierung zu bieten. Bei sexualisierter Sprache ist davon auszugehen, dass bereits Grundschul Kinder vulgäre Ausdrücke kennen und z.T. verwenden, um pubertär zu provozieren. Sind sexualisierte Begrifflichkeiten aber mit Diskriminierungen und degradierenden oder aggressiven Impulsen verbunden und bleiben unwidersprochen, besteht die Gefahr, dass Kinder diese Form der Kommunikation als normale und akzeptierte Sprechweise und Haltung ernst nehmen.

Gerade Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren muss ein Freiraum zugestanden werden, damit sie die physische und psychische Reife entwickeln können, um selbst zu bestimmen, ob und in welchen Zusammenhängen sie sexuelle Beziehungen eingehen.

## 2. Teil: Altersfreigaben und Entwicklungsbeeinträchtigung

---

Es geht nicht darum, Jugendlichen das Recht auf Sexualität abzusprechen, sondern darum, ihnen eine eigene, selbstbestimmte Entscheidung und Entwicklung zu ermöglichen. Die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit setzt voraus, dass sie nicht durch Medieninhalte den Zwang verspüren, sexuelle Erfahrungen zu benötigen, um mit anderen Gleichaltrigen mithalten zu können. Gerade in dieser Altersphase sind die Entwicklungsunterschiede erheblich und die 12- bis 15-Jährigen sollten eher ermutigt werden, sich nicht zu sexuellen Handlungen drängen zu lassen, wenn sie es selbst nicht wollen, als dass sie durch mediale Darstellungen dazu veranlasst werden, sexuelle Beziehungen nur einzugehen, um vermeintlich den eigenen Selbstwert zu steigern.

Für die Präsentation bestimmter Sexualpraktiken oder Beziehungskonzepte gilt: Solange Menschen selbstbestimmt und in gegenseitiger Übereinkunft handeln, kann bei der Bewertung größere Toleranz gewährt werden. Wird aber eine sexuelle Praktik oder ein Beziehungskonzept in einem Kontext thematisiert oder dargestellt, in dem der Eindruck entsteht, jeder müsse dies(e) erleben und alle anderen Praktiken oder Beziehungskonzepte seien weniger wert, so könnte dies für die bis 16-Jährigen beeinträchtigend bei der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit sein, da ihnen mangels eigener Erfahrung in der Regel die Einschätzungsmöglichkeiten fehlen.

In Angeboten vermittelte Rollenklischees, die beispielsweise die Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere zum Ausdruck bringen, müssen vor allem bezüglich der Altersgruppe ab 12 Jahren daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts der Unerfahrenheit und Orientierungssuche in dieser Altersphase eine entsprechende negative Wirkung erzeugen können.

Nicht ab 12 Jahren, sondern frühestens ab 16 Jahren können Angebote freigegeben werden, wenn sie insbesondere

- a) stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern vermitteln, die für Kinder oder Jugendliche mangels Erfahrungen und Einordnungsfähigkeit als gesellschaftlich normal und akzeptiert wirken;
- b) Lebenskonzepte, sexuelle Verhaltensweisen oder Praktiken darstellen, die den Erfahrungen und Vorstellungen von Normalität jüngerer Jugendlicher entscheidend widersprechen, dabei jedoch den Eindruck völliger Normalität vermitteln und so bei Jüngeren die Angst auslösen können, in Zusammenhang bei eigenen späteren sexuellen Erfahrungen auf entsprechende Erwartungen des Partners oder der Umwelt zu stoßen;
- c) sexuelles Verhalten und sexuelle Erfahrungen vor allem bei Jugendlichen als erstrebenswert überbetonen und dadurch den Eindruck erwecken können, jemand sei weniger wert, wenn er nicht über entsprechende Erfahrungen verfügt;
- d) Menschen, insbesondere Jugendliche, darstellen, die entgegen den eigenen Wünschen auf Drängen eines Partners sexuelle Handlungen vornehmen, ohne dass dieses Verhalten durch den Gesamtkontext relativiert wird;
- e) sexuelle Handlungen mit vulgärer Sprache benennen und damit eine Herabwürdigung von Menschen oder eines Geschlechts verbunden ist;
- f) darstellen, dass bestimmte sexuelle Praktiken nicht auf gegenseitigen Wunsch, sondern gegen den Willen einer der beteiligten Personen ausgeübt werden und der Eindruck entstehen kann, entsprechende Forderungen seien gerechtfertigt;

- g) darstellen, dass sexuelle Handlungen oder bestimmte sexuelle Praktiken durch das Ausnutzen von Macht, durch Geld oder mit Gewalt herbeigeführt werden, ohne dass dies durch den Gesamtkontext negativ bewertet wird;
- h) bestimmte sexuelle Praktiken nicht nur darstellen und thematisieren, sondern durch den Gesamtkontext den Eindruck erwecken, sie seien gegenüber anderen Praktiken vorzuziehen;
- i) sexuellen Lustgewinn in seiner Bedeutung für zwischenmenschliche Beziehungen singular/dominant darstellen und Gefühle sowie Verantwortung in Beziehungen nicht nur ignoriert, sondern negiert werden.

Bei Angeboten, die eines dieser Merkmale in besonderem Maß erfüllen oder eine Mehrzahl von ihnen aufweisen, kann eine Freigabe erst **ab 18 Jahren** angezeigt sein.

Bei grob aufdringlichen Darstellungen sexueller Handlungen ist zu prüfen, ob das Angebot pornografisch ist und damit eine **Sendeunzulässigkeit** in Betracht kommt (siehe dazu 3. Teil, XIV.2, S. 30).

## **IX. Sozialethisch desorientierende Inhalte**

**Ein hohes Wirkungsrisiko im Sinne von § 5 Absatz 1 JMStV und § 31 Absatz 3 Pro-FSF ist bei Angeboten anzunehmen, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die im Widerspruch zum Wertekanon des Grundgesetzes stehen, als normal und gesellschaftlich akzeptiert darstellen.**

Dies sind zum Beispiel:

- a) Darstellungen oder Aussagen, die im Hinblick auf die Gesamtwirkung die Gemeinschaftsfähigkeit beeinträchtigen, indem sie antisoziales Verhalten (Mobbing, Bullying, gewalttätiges Verhalten, Happy Slapping) als normal oder erstrebenswert erscheinen lassen,
- b) Darstellungen oder Aussagen, die im Hinblick auf die Gesamtwirkung die Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit beeinträchtigen, indem z.B. Druck erzeugt wird, optischen Schönheitsidealen nachzueifern (z.B. durch kosmetische Operationen), oder indem Selbstgefährdung, Selbstverletzung oder Drogenkonsum einseitig positiv und als mit sozialem Statusgewinn verbunden dargestellt werden,
- c) Darstellungen (z.B. von schweren Unfällen, Krankheiten oder Schicksalsschlägen), die wegen ihres sensationsheischenden und voyeuristischen Charakters geeignet scheinen, die Empathiefähigkeit zu beeinträchtigen bzw. Kinder und Jugendliche gegenüber dem Leid anderer zu desensibilisieren,
- d) Unzureichend erläuterte, einseitig positive Darstellungen von Kriegsgeschehen, verbunden z.B. mit Waffenbegeisterung und Heroisierung des Soldatentums.

Insbesondere hinsichtlich des Wirkungsrisikos der sozialethischen Desorientierung sind neben der Gesamtaussage eines Angebots die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit der jeweiligen Altersgruppen sowie deren soziale Erfahrung zu berücksichtigen.

## X. Beurteilung von nicht-fiktionalen Angeboten

Grundsätzlich gelten die hier aufgeführten Beurteilungskriterien auch bei der Altersfreigabe für nicht-fiktionale Angebote. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass die wirkungsrelevanten Faktoren sich von denen fiktionaler Angebote unterscheiden.

Entscheidende Faktoren für die Wirkung nicht-fiktionaler Angebote sind vor allem darin zu sehen, dass der Zuschauer davon ausgeht, dass die Darstellungen und Handlungen nicht gespielt sind und nicht auf erfundenen Geschichten basieren. Im Gegensatz zu den fiktionalen Angeboten ist der Zuschauer in dokumentarische Formate weniger emotional involviert, da die vor allem in Spielfilmen eingesetzten Identifikationen, Emotionalisierungen und Dramaturgien weitgehend fehlen. Er kann sich aber gleichzeitig gegenüber nicht fiktionalen Formaten weniger distanzieren, da sie eine höhere Wirklichkeitsrelevanz besitzen.

Dies trifft vor allem auf Nachrichten oder auf Berichterstattung zu. Mischformen wie Coaching-Reportagen oder Doku-Soaps bis hin zu sog. Scripted-Reality-Formaten verschränken fiktionale und non-fiktionale Gestaltungsmittel und können so Authentizität suggerieren und gleichzeitig stark emotionalisieren. Die Vermischung von Realität und Fiktion ist nicht per se als sozialetisch desorientierend oder Angst verstärkend zu werten, sondern stets mit anderen wirkungsrelevanten Aspekten in Beziehung zu setzen. So können zum Beispiel bedrohliche Situationen oder desorientierende Aussagen in ihrer Wirkungsmächtigkeit verstärkt werden, wenn der Eindruck entsteht, es würde ein reales Geschehen wiedergegeben. Medienkompetente, erfahrene und ältere minderjährige Zuschauer wissen aber auch durch die Kommentierung solcher Formate in anderen Medien, dass sie weitgehend inszeniert sind und daher nicht unmittelbar die Realität abbilden. Dennoch dienen sie, wie vergleichbare Personen im Leben der Zuschauer, durch Aneignung oder Ablehnung der eigenen Orientierung.

Bei journalistischen Formaten und Angeboten mit dokumentarischen Anteilen muss die jeweilige Bedeutung des Angebots im Hinblick auf den Informationswert berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die Berichterstattung über reale Ereignisse. Bei der Bewertung von Angeboten ist bei Darstellungen von realen Gewalthandlungen, Anschlägen, Unglücken oder Katastrophen zwischen dem Informationswert und der Wirkung auf Kinder und Jugendliche abzuwägen. Insbesondere bei einer Freigabe für **Kinder unter 12 Jahren** ist auf die Balance zwischen Emotionalisierung und vermitteltem Wissen zu achten.

Bei Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und bei vergleichbaren Angeboten bei Telemedien ist gemäß § 5 Absatz 6 JMStV sowie § 31 Absatz 5 Pro-FSF der Freiheit der Berichterstattung Vorrang gegenüber den Belangen des Jugendschutzes einzuräumen, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

Fragen des Umgangs mit den Teilnehmern bei der Produktion von Inhalten sind nicht Gegenstand der Prüfung, zumal hierzu keine hinreichenden Informationen vorliegen. Rückschlüsse von einem Angebot auf diese Fragen lassen sich bei Mischformaten immer weniger ziehen, weil das Gezeigte ausschnitthaft ist, nicht den realen Ablauf darstellt, sondern die Ereignisse bewusst ausgewählt, arrangiert und dramatisiert werden. Für die Prüfung ist unter Wirkungsgesichtspunkten der gezeigte Umgang mit den Teilnehmenden jedoch relevant, sofern sich ein abträgliches, dem Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit entgegenstehendes Bild des sozialen Miteinanders als normal und gesellschaftlich akzeptiert vermittelt. So ist etwa bei

Angeboten zur Unterhaltung in denen die teilnehmenden Personen offensichtlich und für den Zuschauer erkennbar selbstbestimmt handeln, sich dabei aber beispielsweise aufgrund von Gewinnerwartungen zu Handlungen oder Aufgaben bereit erklären, die als demütigend oder besonders gefährlich eingestuft werden können, zu prüfen, ab welcher Altersstufe die Verstehensfähigkeit und Lebenserfahrung gegeben ist, die es ermöglicht, die gezeigten Verhaltensweisen als Grenzfall des Normalen zu erkennen. Abzustellen ist auf die Gesamtwirkung des Angebots unter Berücksichtigung von Moderation und redaktioneller Kommentierung.

In Extremfällen, wenn Teilnehmer ihrer Subjektqualität beraubt erscheinen, kommt eine Verletzung der Menschenwürde gem. § 4 Absatz 1 Nr. 8 JMStV und damit eine **Sendeunzulässigkeit** in Betracht (vgl. XIII.7.).

## 3. Teil

### Unzulässige Angebote

#### XI. Allgemeines

Welche Angebote unzulässig sind, ergibt sich aus § 4 JMStV und §§ 29, 30 PrO-FSF.

Die in § 4 Absatz 1, Satz 1 JMStV enumerativ aufgezählten Angebotsinhalte (Nr. 1-11) sind sowohl im Rundfunk als auch bei (fernsehähnlichen) Angeboten in Telemedien generell unzulässig. Hingegen unterliegen die in § 4 Absatz 2, Satz 1 Nr. 1-3 JMStV genannten Inhalte einem nur relativen Verbot, als ihre Verbreitung in Telemedien gemäß § 4 Absatz 2, Satz 2 JMStV zulässig ist, sofern der auf erwachsene Nutzer beschränkte Zugang sichergestellt wird.

Für die Prüfpraxis der FSF sind hinsichtlich der Sendeunzulässigkeit die folgenden Angebotskategorien zu unterscheiden:

##### **Nicht zu prüfende „indexbetroffene“ Angebote (vgl. XII.)**

Angebote, die gemäß § 4 **Absatz 1 Nr. 11 (im Rundfunk und in Telemedien), Absatz 2 Satz 1 Nr. 2** JMStV (im Rundfunk) unzulässig sind, weil sie in den vier Teilen der Liste nach § 18 des JuSchG aufgenommen oder mit einem in dieser Liste aufgenommen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, werden von der FSF nicht geprüft. Wegen § 4 Absatz 3 JMStV werden auch Angebote, die vor der Vornahme von Bearbeitungen mit einem indizierten Medium inhaltsgleich waren, nicht geprüft, solange keine Freigabe durch die Bundesprüfstelle vorliegt (dazu unten, XII).

##### **Prüfung durch einen juristischen Sachverständigen (unmittelbar/Zuweisung an diesen durch einen Prüfausschuss) (vgl. XIII.)**

Wird beantragt, ein Angebot nur daraufhin zu prüfen, ob es gemäß § 4 JMStV unzulässig ist, so entscheidet ein juristischer Sachverständiger über alle Unzulässigkeitstatbestände (vgl. § 15 Absatz 2, Satz 4 PrO-FSF).

Sind Prüfausschüsse oder Einzelprüfer mit einem Angebot befasst und kommt in Betracht, dass dieses gem. § 4 **Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 8 oder 9** JMStV, § 29 Absatz 1 bis 6, 8 oder 9 PrO-FSF (im Rundfunk und in Telemedien) unzulässig ist, so geben Sie die Entscheidung darüber an einen juristischen Sachverständigen ab (vgl. § 15 Absatz 1 PrO-FSF).

##### **Prüfung ausschließlich durch FSF-Prüfausschüsse oder Einzelprüfer (vgl. XIV.)**

Über die Unzulässigkeit von Angeboten gem. § 4 **Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und 10 (im Rundfunk und in Telemedien), Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 (im Rundfunk)**, § 29 Absatz 7, § 10 und § 30 PrO-FSF entscheiden die Prüfausschüsse oder Einzelprüfer selbst.

Privilegierungen der §§ 86 Absatz 3, 131 Absatz 3 StGB:

Sozialadäquanzklausel gem. § 86 Absatz 3 StGB:

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 JMStV ist in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 die Sozialadäquanzklausel des § 86 Absatz 3 StGB entsprechend, d. h. so, wie sie in § 29 Absatz 12 Satz 1 PrO-FSF formuliert ist, anzuwenden. Von praktischer Bedeutung ist sie jedoch nur in

den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 29 Absatz 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

In den anderen im Gesetz und § 29 Absatz 12 Satz 1 PrO-FSF genannten Fällen (Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, „Auschwitzlüge“, Anleitung zu Straftaten) kommt das Eingreifen der Sozialadäquanzklausel nicht in Betracht.

Berichterstatteprivileg § 131 Absatz 3 StGB:

Wenn Angebote nach § 4 Absatz 1, Satz 1, Nr. 5 (Gewaltdarstellungen) der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dienen, entfällt ihre Unzulässigkeit.

## **XII. Nicht zu prüfende („indexbetroffene“) Angebote**

### **(§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Absatz 11 PrO-FSF):**

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie in den vier Teilen der Liste nach § 18 des JuSchG aufgenommen oder mit einem in dieser Liste aufgenommen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Gem. § 4 Absatz 3 JMStV gilt das Verbreitungsverbot aber nicht nur im Fall der Inhaltsgleichheit, sondern besteht „auch nach wesentlichen inhaltlichen Änderungen“ fort. Es endet erst mit einer Freigabeentscheidung der Bundesprüfstelle.

Angebote, die mit einem in einen der vier Teile der Liste aufgenommenen Medium inhaltsgleich sind oder waren, werden daher vor einer Freigabe durch die Bundesprüfstelle von der FSF nicht inhaltlich geprüft. Obwohl der JMStV nur Angebote nennt, die in einen der durch das JuSchG eingeführten vier Teile der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind, gilt dies – der Intention des Gesetzes entsprechend – auch für Angebote, die mit einem in die frühere, einheitliche Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommenen Medium inhaltsgleich sind oder waren.

## **XIII. Unzulässigkeitstatbestände, deren Prüfung Prüfausschüsse und Einzelprüfer einem juristischen Sachverständigen zuweisen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 JMStV, § 29 Absatz 1 bis 6, 8, 9 PrO-FSF i. V. m. § 15 Absatz 2 PrO-FSF):**

### **1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 JMStV, § 29 Absatz 1 PrO-FSF (Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen):**

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 JMStV sind Angebote unzulässig, die „Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist“.

Unter „**darstellen**“ ist dabei nicht das Zeigen oder Abbilden von Propagandamitteln (z. B. von Plakaten oder Flugblättern) i. S. d. § 86 StGB zu verstehen. Das Verbreitungsverbot gilt



### 3. Teil: Unzulässige Angebote

---

vielmehr nur, wenn ein Angebot ein Propagandamittel ist. Das setzt u. a. voraus, dass sie sich ihrem Inhalt nach gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Anlass, ein Angebot von einem juristischen Sachverständigen prüfen zu lassen, besteht daher, wenn sie

- gegen die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung oder das demokratische Wahlrecht Stellung nimmt, z. B. den „Volkskampf gegen Demokratie und Ausbeutung“ propagiert,
- sich gegen die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung und die der Exekutive und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz wendet,
- sie die Abschaffung des Rechts auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition fordert, z. B. für die Schaffung einer Einheitspartei oder eines „volksdemokratischen“ Regimes eintritt,
- sich gegen den Grundsatz der Ablösbarkeit der Regierung und deren parlamentarische Verantwortlichkeit richtet oder
- gegen den Ausschluss von Gewalt- und Willkürherrschaft Stellung nimmt.

Eine juristische Prüfung ist ferner angezeigt, wenn ein Angebot sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Grundlage gewaltloser Einigung wendet.

### 2. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Absatz 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen):

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV erklärt Angebote für unzulässig, die „Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden“.

**Kennzeichen** sind nach der in § 29 Absatz 2 PrO-FSF wiedergegebenen Bestimmung des § 86a Absatz 2 StGB insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, so dass nach allgemeiner Meinung auch Lieder in Betracht kommen. Als NS-Kennzeichen werden von der Rechtsprechung daher auch das „Horst Wessel-Lied“ sowie das Lied „Es zittern die morschen Knochen“ angesehen, wobei bereits die Melodien ausreichen sollen, so dass ein verfremdeter Text den Kennzeichencharakter nicht ausschließt. NS-Kennzeichen ist nach einer Entscheidung des BGH auch das Porträt Hitlers.

Zu beachten ist, dass neben den Originalkennzeichen auch solche unter das Verbot fallen, die den **Originalen zum Verwechseln ähnlich** sind. Dies ist von der Rechtsprechung z. B. bei Hakenkreuzen mit zu kurzen Querbalken und bei der leicht veränderten Sigrune des „Deutschen Jungvolks“ angenommen worden. Weitere Beispiele finden sich in der erwähnten Information des Landeskriminalamts Niedersachsen.

Das Verwendungsverbot gilt nur für Kennzeichen der in § 29 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 4 PrO-FSF genannten Parteien oder Vereinigungen. Eine vollständige Liste aller verbotenen Parteien und Vereinigungen, ihrer Ersatzorganisationen sowie ihrer Kennzeichen ist jedoch, soweit ersichtlich, nicht erhältlich. Eine Liste der wegen Rechtsextremismus verbotenen Organisationen findet sich jedoch in der im Internet angebotenen Information des Landeskriminalamts Niedersachsen. Dort sind auch die ebenfalls von dem Verwendungsverbot erfassten NS-Kennzeichen aufgeführt (z. B. Hakenkreuz, SS-Runen, der Hitlergruß, die Grußformen

„Heil Hitler!“, „Sieg Heil!“, „Mit deutschem Gruß!“ usw.). Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die FDJ seit 1954 in der Bundesrepublik verboten ist, so dass auch die Verwendung ihres Abzeichens unzulässig ist.

Nach dem Wortlaut des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV ist ein Angebot dann unzulässig, wenn es eines der hier fraglichen Kennzeichen „**verwendet**“, d. h. optisch oder akustisch wahrnehmbar macht.

In aller Regel werden Angebote, in denen diese Kennzeichen zu sehen oder zu hören sind, jedoch zulässig sein. Denn gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 JMStV ist die **sog. Sozialadäquanzklausel** des § 86 Absatz 3 StGB im Fall des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV entsprechend, d. h. so, wie sie in § 29 Absatz 12 Satz 1 PrO-FSF formuliert ist, anzuwenden. Bei Spielfilmen, TV-Movies usw., die z. B. in der NS-Zeit spielen, ist die Verwendung entsprechender Kennzeichen daher durch die Kunstfreiheit gedeckt. Dasselbe gilt für Spielfilme aus der NS-Zeit. Aufgrund der Kunstfreiheit ist ferner auch die satirische Verwendung der hier fraglichen Kennzeichen erlaubt. Dokumentationen und sonstige Informationssendungen, die sich z. B. mit der NS-Zeit oder mit heutigen rechtsradikalen Organisationen befassen, dürfen entsprechende Kennzeichen verwenden, weil sie der Berichterstattung über Vorgänge der Geschichte oder des Zeitgeschehens dienen. Im Übrigen ist es nach der Rechtsprechung auch erlaubt, die hier fraglichen Kennzeichen ironisch oder zur kritischen Kennzeichnung von Personen oder Zuständen zu verwenden. So wäre es nicht zu beanstanden, wenn ein Moderator einen Bericht über eine ausländerfeindliche Aktion mit „Sieg Heil!“ kommentieren würde, um die Aktion als nazistisch zu brandmarken.

Einer Prüfung durch einen juristischen Sachverständigen bedarf es daher nur, wenn in einem Angebot Kennzeichen i. S. d. § 86a StGB verwendet werden und zweifelhaft ist, ob dies durch die Sozialadäquanzklausel des § 29 Absatz 12 Satz 1 PrO-FSF gedeckt ist oder ironisch oder kritisch zu verstehen ist.

### **3. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV, § 29 Absatz 3 PrO-FSF (Volksverhetzung):**

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind Angebote unzulässig, wenn sie „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden“.

**Teile der Bevölkerung** sind Gruppen der inländischen Bevölkerung, die sich durch irgendein gemeinsames Merkmal von der anderen inländischen Bevölkerung unterscheiden (z. B. die Arbeiter, Soldaten, Beamten, Richter, Ausländer, Asylbewerber, „dunkelhäutigen Menschen“, Juden, Katholiken, Protestanten, Schwaben, Bayern usw.). Außer Gruppen der innerdeutschen Bevölkerung schützt die Bestimmung aber auch im Ausland lebende Gruppen von Menschen, die durch ihre Nationalität, ihre Rasse, Religion oder ihr Volkstum gekennzeichnet sind. Geschützt sind also z. B. auch die Aborigines in Australien und die Amish People in den U.S.A.

**Aufstacheln zum Hass** ist das Anreizen zu einer nicht nur ablehnenden, sondern gesteigert feindseligen Haltung gegen die Angehörigen der betroffenen Gruppe. Darunter fällt z. B. die Behauptung, die Juden betrieben als Urheber einer Vernichtungslegende die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes, die Parole „Juda verreckel!“

### 3. Teil: Unzulässige Angebote

---

und die Darstellung von Asylbewerbern als betrügerische Schmarotzer, die auf Kosten der schwer arbeitenden Deutschen ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen auch noch lustig machen.

**Zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen wird aufgefordert**, wenn zu körperlicher Gewalt, gewaltsamer Vertreibung, Eingriffen in die Freiheit oder zu sonstigem diskriminierenden Verhalten (z. B. Boykott) aufgerufen wird.

Beim **Beschimpfen, Verächtlichmachen oder Verleumden** einer geschützten Gruppe muss hinzukommen, dass damit die Menschenwürde der Angehörigen der Gruppe angegriffen wird. Da der Begriff der Menschenwürde hier ebenso zu verstehen ist wie in Art. 1 Absatz 1 Satz 1 GG (dazu Näheres unten XIII., 7.), ist dies der Fall, wenn Gruppenangehörigen als „Unpersonen“, als minderwertige Wesen dargestellt werden, denen entweder das Recht auf ihr biologisches Leben (z. B. durch die Äußerung, dass man Ausländer „vergasen“ solle oder die Darstellung von Kapitalisten als „Pappscheiben“, auf die man schießen könne) oder das Recht auf ein Leben als gleichwertige Persönlichkeiten bestritten wird (z. B. durch einen Bericht über schwarz/weiße Ehen, in dem von „gierigen schwarzen Pranken auf der weißen Haut“ die Rede ist, oder durch die Bezeichnung der Gruppenangehörigen als unwürdig, bestimmte Ämter zu bekleiden).

Die Begehungsmodalitäten der Volksverhetzung werfen vielfache Abgrenzungs- und Streitfragen auf. Die juristische Prüfung eines Angebots ist daher stets angezeigt, wenn aufgrund der vorgenannten Kriterien und Beispiele Zweifel an seiner Zulässigkeit bestehen.

Unzulässigkeit gem. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV, § 29 Absatz 3 Pro-FSF setzt allerdings voraus, dass das fragliche Angebot selbst eine volksverhetzende Tendenz verfolgt. Angebote, die über volksverhetzende Äußerungen, Schriften, Filme usw. informieren und sie dabei ganz oder teilweise wiedergeben, sind nicht unzulässig, ebenso wenig z. B. Spielfilme, in denen eine Figur volksverhetzende Äußerungen macht. Bestehen jedoch Anzeichen dafür, dass ein solches Angebot sich die fraglichen Äußerungen, die in ihm vorkommen – sei es auch „zwischen den Zeilen“ – zu Eigen macht, so ist sie rechtlich zu prüfen.

#### 4. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV, § 29 Absatz 4 Pro-FSF („Auschwitz-Lüge“):

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV verbietet Angebote, „die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Absatz 1 und § 7 des Völkerstrafgesetzbuchs bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen“.

Das Verbot des Verharmlosens und Leugnens gilt bezüglich solcher unter dem NS-Regime begangener Taten, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 VStGB erfüllen.

§ 6 Absatz 1 VStGB erfasst Taten, die zu dem **Zweck begangen werden, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören**. Diesem Zweck diente die nationalsozialistische Verfolgung von Juden, Sinti und Roma, nicht jedoch das NS-„Euthanasieprogramm“ gegen Geistesranke oder die Verfolgung politischer Gegner. Obwohl § 6 VStGB die Überschrift „Völkermord“ trägt, erfasst die Bestimmung nicht nur (massenweise) Tötungen. Vielmehr genügt, sofern damit der vorgenannte Zweck verfolgt wird, schon die Tötung oder schwere körperliche oder seelische Schädigung eines einzelnen Mitglieds der Gruppe (z. B. durch medizinische Experimente), ferner das Schaffen zerstörerischer Lebensbedingungen für Gruppenmitglieder (z. B. in Konzentrationslagern oder Ghet-

tos) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten in der Gruppe und das Trennen von Kindern von ihrer Gruppe.

Das **Leugnen** von NS-Taten des Völkermords muss nicht ausdrücklich und konkret erfolgen, sondern kann auch „zwischen den Zeilen“ und pauschal geschehen, indem z. B. Vernichtungslager als Erfindung bezeichnet werden oder Begriffe wie „Auschwitzlüge“ oder „Auschwitzmythos“ verwendet werden.

Das **Verharmlosen** kann sowohl in einem teilweisen Leugnen (z. B. durch Herunterspielen der Zahl der Opfer) als auch in der Beurteilung der NS-Taten als „nicht so schlimm“ (z. B. bei Vergleich mit der Gesamtzahl der Opfer des 2. Weltkriegs oder späterer Kriege oder Bürgerkriege) bestehen.

Vorbild des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV ist § 130 Absatz 3 StGB, der nicht nur das Leugnen und das Verharmlosen der hier fraglichen NS-Taten unter Strafe stellt, sondern auch das **Billigen**. Offenbar haben Verfasser und Gesetzgeber des JMStV dies übersehen und diese Tatmodalität nicht in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV aufgenommen. Folge ist, dass nach dem Gesetzeswortlaut ein Angebot, das z. B. den Massenmord an den Juden weder leugnen, noch verharmlosen, aber z. B. als „bittere Notwendigkeit“ darstellen würde, zulässig wäre. Schon wegen der Strafbarkeit einer solchen öffentlichen Billigung, wäre jedoch auch ein derartiges Angebot von der FSF als unzulässig zu behandeln.

Zu beachten ist, dass ein Angebot – wie sich aus dem zu § 6 Absatz 1 VStGB Gesagten ergibt – nicht erst dann unzulässig ist, wenn es z. B. den Massenmord an den Juden in Abrede stellt, sondern auch dann, wenn es eine Tat leugnet, verharmlost oder billigt, die gegen eine einzelne Person begangen worden ist.

Zu beachten ist andererseits aber auch, dass das Verbreitungsverbot nur dann eingreift, wenn das Leugnen, Verharmlosen oder Billigen Aussage des Angebots ist. Angebote, die über solche Aussagen nur berichten, oder Diskussionen, in denen „Unbelehrbare“ ihre Auffassung vertreten, sind zulässig. Freilich ist darauf zu achten, ob ein solches Angebot sich derartige Äußerungen nicht „zwischen den Zeilen“ zu Eigen macht.

Eine juristische Prüfung ist hiernach angezeigt, wenn ein Angebot sich mit NS-Taten, die als historische Tatsachen nicht mehr ernstlich umstritten sind und die möglicherweise die Voraussetzungen des Völkermords i. S. d. § 6 VStGB erfüllen, beschäftigt und eine Tendenz erkennen lässt, die diese Taten in Frage stellt, herunterspielt oder rechtfertigt.

#### **4a. § 130 Absatz 4 StGB, § 29 Absatz 4a PrO-FSF (Billigung der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft)**

Gemäß § 130 Absatz 4 StGB sind Angebote unzulässig, wenn sie „den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird“.

Voraussetzung der Unzulässigkeit ist zunächst, dass das Angebot die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt. Mit dem Begriff der **Gewalt- und Willkürherrschaft** sind die das NS-Regime kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen gemeint, also z.B. Freiheitsentziehungen und Enteignungen aus ethnischen, weltanschaulichen oder politischen Gründen; medizinische Experimente an „Nicht-Ariern“ oder standesgerichtliche Erschießungen wegen geringfügiger Verstöße zum Ende des Krieges. Nicht erfasst wer-

### 3. Teil: Unzulässige Angebote

---

den beispielsweise die NS-Ideologie oder Maßnahmen wie der Bau der Autobahn. **Billigen** ist nicht nur die vorbehaltlose Zustimmung; es genügen auch Äußerungen, die die Verbrechen des Regimes als bedauerlich, aber unvermeidlich bezeichnen. **Verherrlichen** ist ebenso wie in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV zu verstehen, bedeutet also das Darstellen der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft als großartig, imponierend, heldenhaft o. ä. **Gerechtfertigt** wird sie, wenn sie z. B. als notwendig verteidigt wird.

Für alle drei Tathandlungen gilt, dass sie sich sowohl auf den verbrecherischen Charakter des NS-Regimes insgesamt als auch auf einzelne menschenrechtsverletzende Maßnahmen (z. B. die Inhaftierung in KZs) beziehen können und (indirekt) auch dadurch begangen werden können, dass dafür Verantwortliche oder ihre Handlungsweise positiv dargestellt wird.

Da die Störung des öffentlichen Friedens eine erst durch die Verbreitung des Angebots verursachte Folge ist, also bei der Prüfung seines Inhalts nicht festgestellt werden kann, und das Erfordernis der Verletzung der Würde der Opfer rechtliche Zweifelsfragen aufwirft, sind Angebote schon dann an den juristischen Sachverständigen weiterzuleiten, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sie die oben erläuterten Merkmale erfüllen.

#### 5. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Absatz 5 Pro-FSF (Gewaltdarstellung):

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV verbietet Angebote, die „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.“

Das Verbreitungsverbot setzt hier zunächst voraus, dass ein Angebot grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildert.<sup>3</sup>

**Gewalttätigkeiten gegen Menschen** sind Handlungen, mit denen physische Kraft gegen einen anderen eingesetzt wird, durch die er körperlich verletzt oder gefährdet wird. Das Unterlassen, jemanden aus einer Gefahr für Leib oder Leben zu retten, ist daher keine Gewalttätigkeit, ebenso wenig psychische Gewalt. Da Gewalttätigkeit ein Handeln voraussetzt, kommen ferner auch Tierangriffe und das Wirken von Naturgewalten (Erdbeben, Hurrikane usw.) nicht in Betracht. Jedoch ist nicht erforderlich, dass ein Mensch als Täter dargestellt wird. Gewalttätigkeiten i. S. d. Bestimmung sollen nach Ansicht der Rechtsprechung auch menschenähnliche Wesen (z. B. ein Roboter) begehen können, denen in einem Film die Fähigkeit planmäßigen Vorgehens zugeschrieben wird. Auch ist es ohne Bedeutung, ob die dargestellte Gewalt in der Realität möglich oder ein reines Phantasieprodukt ist. Nach überwiegender Ansicht steht es dem Verbreitungsverbot auch nicht entgegen, dass das Opfer der dargestellten Gewalttätigkeit mit dieser einverstanden ist.

Seit 2004 erfasst der Straftatbestand des § 131 StGB, auf dem § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV beruht, auch **Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen**. Als Beispiele für solche Wesen werden Androide, künstliche Menschen, Außerirdische, Untote, die Verkörper-

---

3 Der in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV enthaltene und in § 29 Abs. 5 Pro-FSF übernommene Zusatz, wonach das Verbot auch für virtuelle Darstellungen, also für solche gilt, die durch elektronische Simulation den Eindruck eines realen Geschehens vermitteln, ist überflüssig. § 131 Abs. 1 StGB a. F., dessen Text Nr. 5 im Übrigen wiedergibt, erfasst nicht nur die Darstellungen realer Gewalt, sondern auch solche fiktiver Vorgänge, u. zw. unabhängig davon, wie schwierig oder leicht das Dargestellte als fiktiv (z. B. als in der Realität unmöglich, dazu sogleich) zu erkennen ist.

rung übersinnlicher Wesen und ähnliche Wesen genannt. Allerdings bestehen erhebliche Interpretationsprobleme. So ist offen, welche Merkmale mindestens erfüllt sein müssen, damit ein Wesen als dem Menschen ähnlich angesehen werden kann. Lässt man Sprechfähigkeit, Denkvermögen und die Fähigkeit, Gefühle zu empfinden und auszudrücken, ausreichen, so sind kommen auch Tiere, die ein Film mit diesen Eigenschaften ausstattet (z. B. Fix und Foxi) verfügen, als Gewaltopfer i. S. d. § 131 StGB in Betracht. Stellt man dagegen allein auf das äußere Erscheinungsbild ab, so wäre eine Statue, die in einem Film beginnt, sich zu bewegen, auch dann erfasst, wenn sie infolge der Gewalteinwirkung zerspringt.

**Grausam** sind Gewalttätigkeiten, die dem Opfer besondere körperliche oder seelische Schmerzen oder Qualen zufügen und die aus brutaler unbarmherziger Gesinnung begangen werden. „**Sonst unmenschlich**“ ist eine Gewalttätigkeit, die Ausdruck einer menschenverachtenden, rücksichtslosen Einstellung ist (z. B. Töten eines anderen „aus Spaß“ oder bedenkenloses, kaltblütiges und sinnloses Niederschießen von Menschen).

Ein Angebot **schildert** Gewalttätigkeiten, wenn es sie bildlich oder akustisch wiedergibt oder sie verbal darstellt. Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich die Folgen von Gewalt (z. B. das verletzte Opfer) gezeigt oder lediglich der Eindruck einer Gewalttätigkeit erweckt wird (z. B. durch Schreie aus einem im Film als Folterkeller vorgestellten Raum). Geschildert werden muss gerade auch das Grausame oder sonst Unmenschliche der Gewalttätigkeiten, so dass auch die dafür erforderliche Gesinnung und Einstellung des Täters zum Ausdruck kommen muss.

Das Verbreitungsverbot setzt ferner voraus, dass die Gewalttätigkeiten durch die **Art der Schilderung** entweder verherrlicht oder verharmlost werden oder ihre Grausamkeit oder Unmenschlichkeit in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt werden.

Als **verherrlichend ist eine Schilderung** anzusehen, die die Gewalttätigkeiten als großartig, imponierend oder heldenhaft oder als vorbildhafte und nachahmenswerte Art der Lösung von Konflikten darstellt. **Verharmlost** werden Gewalttätigkeiten, wenn sie bagatellisiert oder als übliche, akzeptable oder jedenfalls nicht zu missbilligende Art des Verhaltens dargestellt werden. Das ist jedoch nicht schon dann der Fall, wenn dem Täter ein Motiv für sie (z. B. ein psychischer Konflikt) zugeschrieben wird, das sein Verhalten lediglich erklärt, jedoch weder rechtfertigt noch entschuldigt.

In der Alternative der **die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise der Grausamkeit oder Unmenschlichkeit der Gewalttätigkeiten** ist der Begriff der Menschenwürde ebenso wie in Art. 1 Absatz 1 Satz 1 GG zu verstehen (dazu Näheres unter XIII., 7.). Darstellungen fiktionaler Gewalt können sie nur als ein Grundprinzip der Verfassung, als „abstrakten Rechtswert“ verletzen, Darstellungen realer Gewalt können dagegen (auch) gegen die Würde der tatsächlichen Gewaltopfer verstoßen. Dementsprechend sind die Voraussetzungen, unter denen die „Menschenwürde-Alternative“ des Verbotstatbestands erfüllt ist, für Darstellungen fiktionaler und realer Gewalt unterschiedlich zu bestimmen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellungsweise bei der Schilderung **fiktionaler Gewalt** liegt vor, wenn die Schilderung des Grausamen oder Unmenschlichen der Gewalttätigkeiten darauf angelegt ist, beim Rezipienten eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sie sadistisches Vergnügen an dem dargestellten Geschehen erzeugen soll oder die Opfer der Gewalttätigkeiten als menschenunwert, als verfügbare Objekte, mit denen nach Belieben verfahren werden kann, erscheinen

### 3. Teil: Unzulässige Angebote

---

lässt und dabei den Rezipienten zu bejahender Anteilnahme an der gegen sie verübten Gewalt, also zur Identifikation mit den Tätern anregt. Dagegen liegt eine Menschenwürde verletzende Darstellung fiktionaler Gewalt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes noch nicht vor, wenn Gewalttätigkeiten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation oder zum Zweck der Unterhaltung gezeigt werden.

Bei Darstellungen **realer Gewalt** ist die „Menschenwürde-Alternative“ erfüllt, wenn durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in den Vordergrund gerückt wird und dies ausschließlich zu dem Zweck geschieht, dem Rezipienten Nervenkitzel oder genüsslichen Horror zu bieten (Übersteigerung von Schilderungen realer Gewalt zu physischen Erregungszwecken und reiner Unterhaltung, ohne dass ein berechtigtes Dokumentations- und Berichtsinteresse im Sinne der Aufklärung, Abschreckung und/oder Gewaltkritik besteht). Im Fall der Schilderung grausamer oder unmenschlicher realer Gewalttätigkeiten reicht es also aus, wenn das Opfer zum bloßen Objekt gemacht wird, das vorrangig der Befriedigung voyeuristischer Neigungen der Zuschauer dient. Bei der Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, sind neben den einzelnen gezeigten Bildern und gegebenenfalls ihrer redaktionellen Einbettung und Kommentierung der Gesamtcharakter des Angebots und dessen dramaturgische Gestaltung zu berücksichtigen.

Zu beachten ist schließlich, dass das Verbreitungsverbot nicht schon dann eingreift, wenn einzelne Gewaltszenen eines Angebots (z. B. eines Kriegsfilms) die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV erfüllen, sondern nur dann, wenn die Verherrlichung oder Verharmlosung der geschilderten Gewalttätigkeiten oder die Missachtung der Menschenwürde, die in der Art der Darstellung zum Ausdruck kommt, die Gesamttendenz des Angebots ausmachen. Daher sind z. B. auch Angebote zulässig, die sich kritisch mit unter § 131 StGB fallenden Horrorvideos auseinandersetzen und Ausschnitte daraus zeigen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 JMStV i. V. m. § 131 Absatz 3 StGB gilt das Verbreitungsverbot nicht, wenn die Verbreitung des Angebots der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Dieses **Berichterstatteprivileg** betrifft nicht nur Angebote, die tatsächliche Ereignisse aus dem Zeitgeschehen oder der Geschichte wiedergeben, sondern auch Dokumentationen und historische Spielfilme, die solche Vorgänge in nachgestellten Szenen rekonstruieren. Da Berichterstattung aber nach allgemeiner Ansicht nicht vorliegt, wenn ein Angebot eine Gewalt verherrlichende, verharmlosende oder gegen die Menschenwürde gerichtete Gesamttendenz aufweist, ist das Berichterstatteprivileg ohne praktische Bedeutung.

Angesichts der Vielzahl unbestimmter Begriffe, die das Verbot von Gewaltdarstellungen schon bisher aufwies und die durch die Einbeziehung der menschenähnlichen Wesen noch erhöht worden ist, sollten alle Angebote, bei denen aufgrund der hier gegebenen Erläuterungen Anzeichen für die Möglichkeit der Unzulässigkeit bestehen, dem juristischen Sachverständigen vorgelegt werden.

#### 6. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 JMStV, § 29 Absatz 6 Pro-FSF (Anleitung zu Straftaten):

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 JMStV untersagt Angebote, die „als Anleitung zu einer in § 126 Absatz 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen.“

Die Bestimmung ist unglücklich formuliert. Denn das Verbreitungsverbot greift nicht erst dann ein, wenn ein Angebot bereits als Anleitung zur Begehung der in § **126 Absatz 1 StGB ge-**

**nannten Straftaten** benutzt wird. Ebenso wie in dem Straftatbestand des § 130a Absatz 2 Nr. 2 StGB, an dem die Bestimmung anknüpft, reicht es vielmehr aus, dass ein Angebot **geeignet ist, als Anleitung zu einer solchen Straftat zu dienen**.

§ 126 StGB enthält einen umfangreichen Katalog von Straftatbeständen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt oder gar erläutert werden, sondern nur allgemein gekennzeichnet werden können. Zu ihnen gehören:

1. Erschwerte **Fälle** des Landfriedensbruchs. Landfriedensbruch begeht, wer sich als Täter, Anstifter oder Gehilfe an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder an der Bedrohung von Menschen mit solchen Gewalttätigkeiten beteiligt, die aus einer Menschenmenge heraus mit vereinten Kräften begangen werden. Landfriedensbruch begeht ferner auch, wer auf eine Menschenmenge einwirkt, um sie zu solchen Gewalttätigkeiten oder Drohungen zu veranlassen. Die erschwerten Fälle, die § 126 StGB nennt, sind die, in denen jemand, der an einem Landfriedensbruch beteiligt ist, eine Schusswaffe bei sich hat, eine andere Waffe in der Absicht bei sich hat, sie bei der Tat zu verwenden, einen anderen durch eine Gewalttätigkeit in Todesgefahr oder die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder plündert oder bedeutenden Schaden anrichtet.
2. Vorsätzliche Tötungen und Körperverletzungen mit schweren Folgen.
3. **Völkermord** gem. § 6 VStGB (dazu Näheres oben unter XIII.,4., S. 19), Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 VStGB sowie Kriegsverbrechen gem. §§ 8 bis 12 VStGB. Bei den meisten der in § 7 VStGB genannten **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** handelt es sich um Gewaltakte (Tötung, schwere körperliche oder seelische Schädigung, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Vertreibung, zwangsweise Umsiedlung), bei denen es genügt, dass ein Einzelner betroffen ist. Daneben nennt die Bestimmung aber auch zwei Taten, die sich gegen Gruppen von Menschen richten. Die eine besteht darin, dass eine Bevölkerung oder Teile einer Bevölkerung in der Absicht der Zerstörung unter entsprechende Lebensbedingungen gestellt werden, die andere darin, dass eine Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder sonstigen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts widersprechenden Gründen verfolgt wird, indem ihr grundlegender Menschenrechte entzogen oder wesentlich eingeschränkt werden. Die Tatbestände der Kriegsverbrechen nehmen in einer üblichen Textausgabe strafrechtlicher Gesetze fast drei Seiten ein und können hier daher nur sehr generell und durch einige Beispiele erläutert werden.

§ 8 VStGB betrifft **Kriegsverbrechen gegen Personen** und erfasst – z. T. zwischen Krieg und Bürgerkrieg differenzierend – Verbrechen (von der Tötung über schwere körperliche oder psychische Schädigung bis zur erniedrigenden Behandlung) gegen Zivilpersonen, Kranke, Verwundete, und Kriegsgefangene.

§ 9 VStGB enthält **Kriegsverbrechen gegen Eigentum** und sonstige Rechte und erfasst sowohl für den Fall des Kriegs als auch für den des Bürgerkriegs, z. B. Plünderungen, die nicht durch die Erfordernisse des Kriegs geboten sind, das völkerrechtswidrige Zerstören von Sachen der gegnerischen Partei sowie



### 3. Teil: Unzulässige Angebote

---

Anordnungen, mit denen Rechte oder Forderungen eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder für nicht einklagbar erklärt werden.

§ 10 VStGB betrifft **Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme**. Unter Strafandrohung stehen hier – im Krieg wie im Bürgerkrieg – Angriffe auf Angehörige und Einrichtungen humanitärer oder friedenserhaltender Missionen, die in Einklang mit der UN-Charta stehen, ferner auch z. B. der Missbrauch der Schutzzeichen der Genfer Konvention und der Flagge, der Abzeichen und der Uniformen der UN.

§ 11 VStGB betrifft das **Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden** der Kriegsführung. Auch diese Bestimmung gilt für den Krieg wie für den Bürgerkrieg und stellt es u. a. unter Strafe, mit militärischen Mitteln die Zivilbevölkerung als solche oder zivile Objekte wie z. B. Kirchen, Krankenhäuser, Museen oder unverteidigte Städte anzugreifen oder militärische Angriffe in der sicheren Erwartung zu führen, dass die Zahl der getöteten oder verletzten Zivilpersonen außer Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil stehen wird.

§ 12 VStGB enthält das **Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel** der Kriegsführung und stellt im Krieg und im Bürgerkrieg die Verwendung von Gift, von biologischen und chemischen Waffen sowie von Dummdummgeschossen unter Strafe.

4. Schwere Straftaten **gegen die persönliche Freiheit**, wie z. B. erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme.
5. **Raub** und räuberische Erpressung.
6. Jede Art **vorsätzlicher Brandstiftung**; das Herbeiführen einer Explosion oder einer Überschwemmung; das Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe zu Wasser in gefassten Quellen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern, wenn das Wasser für den persönlichen Gebrauch von Menschen (z. B. zum Trinken oder Waschen) bestimmt ist; das Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe zu Waren oder Gegenständen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (z. B. Bücher in öffentlichen Bibliotheken), und das Abgeben solcher infizierter Gegenstände oder Anbieten zum Verkauf.
7. Gefährliche **Eingriffe in den Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr** (z. B. durch Beschädigen von Fahr- oder Flugzeugen oder von Einrichtungen, die der Verkehrssicherheit dienen).
8. **Luft- und Schiffspiraterie** sowie räuberische Angriffe auf Kraftfahrer oder Mitfahrer.
9. Gesetzwidriges und für Menschen oder bedeutende Sachwerte **gefährliches Freisetzen radioaktiver Strahlung** oder Bewirken einer Kernspaltung.
10. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines Menschen durch **Beschädigung wichtiger baulicher Anlagen** (z. B. Dämme, Deiche, Brücken) oder von Bergwerkeinrichtungen.
11. **Sabotageakte gegen öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen**, gegen Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Post-

dienstleistungen, mit Wasser, Licht, Wärme, Kraft oder anderen besonders wichtigen Gütern oder Dienstleistungen dienen.

12. **Sabotageakte gegen Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienen** (z. B. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder des Bundesgrenzschutzes, Notrufsäulen, Feuermelder).

Unzulässigkeit eines Angebots setzt voraus, dass sie **als Anleitung zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung einer der oben genannten Taten dienen kann**, also entsprechendes Wissen vermittelt. Das ist z. B. der Fall, wenn sie über Methoden zur Herstellung von Sprengstoff oder die Dienstvorschriften der Bundeswehr zu Brückensprengungen im Verteidigungsfall informiert oder wenn in einem Krimi oder auch in einer Dokumentation Planung oder Ausführung einer der hier in Betracht kommenden Taten in einer zur Nachahmung verwendbaren Weise geschildert werden. Hinzukommen muss aber, dass das Angebot seinem Inhalt nach dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer solchen Tat zu wecken oder zu fördern. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn es zu solchen Taten auffordert, sondern auch dann, wenn es in irgendeiner Weise (z. B. durch Befürworten oder Billigen früherer Taten) einen Anreiz zu ihrer Begehung schafft.

#### 7. **§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV, § 29 Absatz 8 PrO-FSF (Verstoß gegen die Menschenwürde):**

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV verbietet Angebote, die „gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

Der Verbotstatbestand schützt nicht nur die Menschenwürde konkreter Personen, sondern auch die Menschenwürde als Grundprinzip der Verfassung, als „abstrakten Rechtswert“. Dabei ist der Begriff der Menschenwürde ebenso zu verstehen wie in Art. 1 Absatz 1 Satz 1 GG. Da § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV im Gegensatz zu den Unzulässigkeitstatbeständen der Volksverhetzung (oben unter XIII. 3.) und der Gewaltdarstellung (oben unter XIII. 5.) nicht nur bestimmte Angriffe gegen die Menschenwürde erfasst, sondern generalklauselartig jede Art ihrer Verletzung untersagt, bedürfen der Begriff der Menschenwürde und die daraus resultierenden Möglichkeiten ihrer Verletzung hier einer näheren Erläuterung.

Die in Art. 1 Absatz 1 Satz 1 GG als „unantastbar“ bezeichnete Menschenwürde ist das einzige Grundrecht, das nicht durch Abwägung mit anderen Grundrechten oder Verfassungswerten eingeschränkt werden kann, sondern ihnen stets vorgeht. Daher und damit andere Grundrechte nicht unter Berufung auf die Menschenwürde in bedenklicher Weise beschnitten werden, sind der Begriff der Menschenwürde und der daraus resultierende Achtungsanspruch eng zu fassen. Nach der in der verfassungsrechtlichen Literatur gebräuchlichen und auch vom Bundesverfassungsgericht verwendeten **sog. Objektformel** ist eine Verletzung der Menschenwürde daher nur anzunehmen, wenn der fundamentale Wert- und Achtungsanspruch, der jedem Menschen zukommt, geleugnet wird, die Subjektqualität des Menschen prinzipiell missachtet, er nicht als selbstbestimmtes Individuum, sondern als bloßes Objekt behandelt wird.

### 3. Teil: Unzulässige Angebote

---

Dies bedeutet zunächst, dass ein Angebot nicht schon deshalb unzulässig ist, weil es geschmack- oder niveaulos ist oder durch polemische Ausfälle oder sprachliche Entgleisungen gekennzeichnet ist. Auch liegt eine Verletzung der Menschenwürde nicht schon darin, dass Menschen instrumentalisiert werden oder sich selbst entwürdigen oder ihnen Leid oder Schmerz zugefügt wird.

Das Verbreitungsverbot des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV greift vielmehr erst dann ein, wenn ein Angebot eine im Sinne der oben genannten Objektformel **menschen-verachtende Tendenz** aufweist.

Bei **fiktionalen** Angeboten ist der abstrakte Rechtswert der Menschenwürde verletzt, wenn in ihnen mit Menschen in einer Weise verfahren wird, durch die zum Ausdruck kommt, dass sie als minderwertig und als bloße Objekte der Handlungen anderer anzusehen sind. Dies kann durch Gewalttätigkeiten - nicht nur durch die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV genannten -, psychische Gewalt, Unterlassen von Rettung oder Hilfe oder auch durch Äußerungen über die Betroffenen geschehen. Hinzukommen muss jedoch, dass das Angebot, seiner Gesamttendenz nach, die in ihm enthaltenen Verletzungen der Menschenwürde als richtig oder akzeptabel darstellt.

**Nicht-fiktionale** Angebote können die Menschenwürde realer Personen zunächst auf dieselbe Weise verletzen wie fiktionale. Jedoch ist bei ihnen, insbesondere bei Unterhaltungsangeboten, eine weitere Art der Verletzung möglich. Sie kommt in Betracht, wenn Menschen von einem überlegenen Akteur in eine für sie ausweglose Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch als freier Akteur beherrschen können, und sie in dieser Lage zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt werden. Eine solche Situation kann zum Beispiel in einer Talkshow entstehen, wenn ein darauf nicht vorbereiteter Teilnehmer vom Moderator plötzlich mit einer Person konfrontiert wird, die ihm peinliche Vorkommnisse aus seiner Vergangenheit vorhält und ihn deswegen verbal angreift.

Nach allgemeiner Ansicht besteht der aus der Menschenwürde resultierende Achtungsanspruch auch nach dem Tod eines Menschen fort. Daher können auch das voyeuristische Zurschaustellen z. B. verstümmelter oder entstellter Leichen oder das Verunglimpfen Verstorbener, mit dem in Frage gestellt wird, dass sie zu Lebzeiten Subjektqualität besessen haben, einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.

Angebote, die Menschen darstellen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, waren früher durch die sog. „Reality-TV-Klausel“ des § 3 Absatz 1 Nr. 4 RStV untersagt. Sie stellen jetzt nur noch ein Beispiel für Angebote dar, durch die die Menschenwürde verletzt sein kann. Da Voraussetzung ist, dass ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, sind fiktionale Angebote nicht erfasst, ebenso wenig der Fall, dass innerhalb einer Darstellung realen Geschehens (z. B. eines Berichts über einen Verkehrsunfall) jemand schwerste Verletzungen vortäuscht. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die hier fraglichen Darstellungen gegen die Menschenwürde verstoßen, gelten die oben in den Erläuterungen zum Merkmal der die Menschenwürde (konkreter Personen) verletzenden Darstellungsweise in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Absatz 5 PrO-FSF genannten Kriterien entsprechend. Unzulässig sind solche Angebote daher, wenn sie Vergnügen am Leid der Dargestellten bereiten sollen oder sie zum bloßen Objekt des Voyeurismus machen (z. B. durch Überbringen der Todesnachricht an einen nahen Angehörigen des Verstorbenen vor laufender Kamera oder durch ein Interview mit der noch unter Schock stehenden Mutter eines Ermordeten zum

Thema Selbstjustiz) sowie ferner auch dann, wenn sie das gezeigte Leid nicht als das von Menschen, sondern von minderwertigen Wesen erscheinen lassen.

Verletzt ein Angebot die Menschenwürde, so kann es entgegen der gesetzlichen Regelung ein berechtigtes Interesse gerade an dieser – gegen die Menschenwürde verstoßenden – Form der Darstellung nicht geben. Denn die Menschenwürde ist, wie oben gesagt, durch eine Abwägung mit anderen Grundrechten nicht einschränkbar.

Ebenso wie im Fall des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Absatz 5 PrO-FSF kommt es auch hier darauf an, ob ein Angebot seiner Gesamttendenz nach den Verbotstatbestand erfüllt. Angebote, die z. B. lediglich Handlungen zeigen, die gegen die Menschenwürde verstoßen (z. B. Praktiken eines diktatorischen Regimes) oder sich mit Filmen auseinandersetzen, die die Menschenwürde verletzen, und zu diesem Zweck entsprechende Ausschnitte aus ihnen bringen, sind nicht unzulässig.

Sind aufgrund der vorstehenden Erläuterungen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein Angebot gegen die Menschenwürde verstößt, so ist es dem juristischen Sachverständigen vorzulegen. Dieser soll auch darüber befinden, ob trotz der Einwilligung einer von dem Angebot betroffenen Person eine Verletzung ihrer Menschenwürde vorliegt, so dass die Einwilligung, wie in dem Verbotstatbestand vorgesehen, unbeachtlich ist.

#### **8. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV, § 29 Absatz 9 PrO-FSF (Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung):**

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV sind Angebote unzulässig, die „Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen“.

Die Bestimmung lehnt sich an den – allerdings etwas anders gefassten - § 15 Absatz 2 Nr. 4 JuSchG an („in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“). Die amtliche Begründung des JuSchG führt dazu aus, dass nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen erwachsene pädophile Täter Darstellungen der hier fraglichen Art oft benutzen, um Kinder oder Jugendliche „einzustimmen“ und für den beabsichtigten Missbrauch gefügig zu machen. Derartige Darstellungen suggerierten Natürlichkeit und Harmlosigkeit, vermittelten die falsche Vorstellung der Normalität sexuellen Umgangs von Erwachsenen mit Minderjährigen und täuschten über die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen. Sie begründeten daher das ernst zu nehmende Risiko, dass Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt würden, sich gegen sexuelle Übergriffe von Erwachsenen zu wehren.

Diesen Erwägungen entspricht es, dass die Vorschrift nicht alle Darstellungen erfasst, die auf Pädophile stimulierend wirken können. Unzulässig sind Angebote, die durch die unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung der dargestellten Minderjährigen Kindern und Jugendlichen ein falsches Rollenbild vermitteln können.

Als **geschlechtsbetont** ist eine Körperhaltung anzusehen, die die Geschlechtsmerkmale hervorhebt oder auf sonstige Weise (z. B. dadurch, dass eine Minderjährige der Kamera ihr Gesäß entgegenhält) einen sexuellen Reiz auslösen können. Nicht erforderlich ist, dass die Dargestellten unbekleidet sind.

Andererseits ist zu beachten, dass es nach der Bestimmung nur auf die Körperhaltung ankommt. Übermäßige Schminke oder das Tragen von Reizwäsche allein reichen i.d.R. nicht

### 3. Teil: Unzulässige Angebote

---

aus, ebenso wenig das Herumspielen mit sexuellem „Zubehörbedarf“ (Kondome, Vibratoren o.Ä.).

Die Reichweite des Verbreitungsverbots wird dadurch eingegrenzt, dass die Körperhaltung des dargestellten Minderjährigen **in unnatürlicher Weise** geschlechtsbetont sein muss. Da der oben erwähnte Zweck der Vorschrift dahin geht, Minderjährige vor einem falschen Rollenverständnis zu bewahren, wird man eine geschlechtsbetonte Körperhaltung dann als unnatürlich anzusehen haben, wenn sie nicht altersadäquat ist. Für die Frage der Altersangemessenheit ist das tatsächliche Alter der dargestellten Person nicht entscheidend, maßgeblich ist der Eindruck, der beim Betrachter erweckt wird. (vgl. Nikles/Roll/Spürck/Umbach „Jugendschutzrecht“, S. 248 „Hierbei sind das (angebliche oder tatsächliche) Alter der dargestellten Person und die dargestellte Situation maßgeblich zu berücksichtigen.“). Beispielsweise ist ein Angebot, in dem geschlechtsbetonte Posen eines 17-jährigen Models zu sehen sind, nicht unzulässig.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV müssen **Kinder oder Jugendliche** dargestellt werden. § 3 JMStV bestimmt, dass Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Ein Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV ist stets zu bejahen, wenn die dargestellte Person im Zeitpunkt der Fertigung der Aufnahme tatsächlich minderjährig ist.

Problematisch ist jedoch die Konstellation, in der die dargestellte Person tatsächlich volljährig ist, sie jedoch als minderjährig dargestellt wird (**Scheinminderjährige**). Hier verneint die Rechtsprechung (VG Augsburg/Au 7 K 08.658) dann einen Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV, wenn der Betrachter ganz eindeutig zu dem Schluss kommt, dass die dargestellte Person volljährig ist. Umgekehrt soll das Tatbestandsmerkmal „darstellen“ eine Auslegung möglich machen, nach der eine bewusste Inszenierung als minderjährig ausnahmsweise dann zu einem Verstoß führt, wenn die Person dem äußeren Anschein nach nicht eindeutig als volljährig zu erkennen ist.

Da die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV noch nicht durch eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sind, ist eine juristische Prüfung stets geboten, wenn sich bei einem Angebot anhand der hier genannten Kriterien Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie unzulässig sein könnte. Dies gilt auch für Informationsangebote, in denen z. B. über Kindesmissbrauch berichtet wird und die von einem Täter zur Zustimmung des Opfers genutzten Bilder gezeigt werden.

Dem § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV enthaltene und in § 29 Absatz 9 PrO-FSF übernommene Zusatz, nach dem das Verbreitungsverbot auch für virtuelle Darstellungen gilt, kommt in der Prüfpraxis der FSF keine Bedeutung zu. Er könnte zwar so zu verstehen sein, dass nur Abbildungen der Realität und Darstellungen, die ihren Gegenstand durch elektronische Simulation als real erscheinen lassen, untersagt sind. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Begriff des Darstellens – wie der des Schilderns in § 131 Absatz 1 StGB (oben unter(5)) – ohnehin jede Art bildlicher Darstellung erfasst und die ausdrückliche Einbeziehung virtueller Darstellungen daher überflüssig ist.

**XIV. Unzulässigkeitstatbestände, die bei Angebotsprüfungen von den Prüfausschüssen oder Einzelprüfern zu prüfen sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7, 10, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 JMStV, § 29 Absatz 7, 10, § 30 PrO-FSF):**

**1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV, § 29 Absatz 7 PrO-FSF (Kriegsverherrlichung):**

§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV verbietet Angebote, die „den Krieg verherrlichen“.

Als **kriegsverherrlichend** i. S. d. Bestimmung sind nicht nur Angebote anzusehen, die den Krieg glorifizieren, als heldenhaftes Abenteuer zur Bewährung besonderen Mutes darstellen (§ 30 Nr. 3 PrO-FSF) oder in sonstiger Weise positiv bewerten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden vielmehr auch Angebote erfasst, die den Krieg verharmlosen. Dies kann im Einzelfall auch dadurch geschehen, dass Leiden und Schrecken des Kriegs gänzlich unerwähnt bleiben und Kriegereignisse nur aus der Sicht des Siegers dargestellt werden.

Sachliche Kriegsberichterstattung wird von der Bestimmung nicht erfasst; ebenso wenig ein Angebot, das sich kritisch mit kriegsverherrlichenden Medien befasst und aus ihnen zitiert.

**2. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV, § 29 Absatz 10 PrO-FSF (Pornografie):**

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV sind Angebote unzulässig, die „pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen ( bzw. „sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahre“, § 184 b StGB) oder „sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen“.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 untersagt darüber hinaus Angebote, die „in sonstiger Weise pornografisch sind.“

Eine Ausnahme von diesem Verbot sieht § 4 Absatz 2 Satz 2 nur für Angebote in Telemedien vor, wenn der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass im Rundfunk schon (einfach) pornografische Angebote unzulässig sind. Der selbständige Verbotstatbestand des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV ist daher für die Prüfungen der FSF ohne Bedeutung. Denn auch diese qualifizierte Pornografie muss zunächst die Merkmale einfacher Pornografie erfüllen.

Die FSF hat die **Definition der Pornografie** aus den Gemeinsamen Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten übernommen. Danach sind Angebote pornografisch, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken, in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt sind und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftliche Wertvorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreiten.

Diese Begriffsbestimmung findet sich in der Sache und teils auch in der Formulierung ebenfalls in Entscheidungen des BGH und des BVerwG.

Sie ist allerdings mit zwei überflüssigen Elementen behaftet. Denn das Erfordernis der Überschreitung der durch gesellschaftliche Wertvorstellungen gezogenen (Anstands-)Grenzen

### 3. Teil: Unzulässige Angebote

---

weist lediglich auf die Selbstverständlichkeit hin, dass die Antwort auf die Frage, ob eine Sexualdarstellung aufdringlich oder anreißerisch ist, von sich im Laufe der Zeit wandelnden gesellschaftlichen Anschauungen abhängt. Überflüssig ist auch das Element der Stimulierungstendenz, das auch in der Rechtsprechung keine eigenständige Rolle spielt, sondern ohne weiteres bejaht wird, wenn die anderen Merkmale der Pornografie gegeben sind.

Die **wesentlichen Elemente** eines pornografischen Angebots sind demnach die folgenden:

Es **stellt sexuelle Vorgänge in aufdringlicher und anreißerischer Weise** dar. Zudem **isoliert es physische Sexualität von personalen Beziehungen**, verabsolutiert sexuellen Lustgewinn, degradiert Menschen zu auswechselbaren Objekten der Triebbefriedigung und lässt sie als bloße Reiz-Reaktionswesen erscheinen. Erforderlich ist ferner, dass diese Einstellung zu Sexualität nicht nur in einzelnen Szenen des Angebots zum Ausdruck kommt, sondern dass das Pornografische ihre Gesamttendenz ausmacht, ihre Botschaft also darin besteht, entpersönlichte Sexualität als erstrebenswert oder normal darzustellen.

Auf der Grundlage dieser Definition der Pornografie lassen sich einige Kriterien benennen, die typischerweise bei der Entscheidung darüber, ob ein Angebot einen pornografischen Gesamtcharakter hat, von Bedeutung sind.

Ein Indiz für Pornografie ist es, wenn Sexszenen unverbunden nebeneinander stehen oder durch eine Geschichte verbunden sind, die sich darauf beschränkt, nicht oder nicht näher miteinander bekannte Personen zusammentreffen zu lassen und ihnen Gelegenheit zur Triebbefriedigung zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn die an den Sexszenen Beteiligten häufig wechseln. Gegen eine Bewertung als Pornografie spricht dagegen, wenn das Angebot für die Sexszenen auch andere Motive als physischen Lustgewinn (z. B. Liebe, Verliebtheit, Freundschaft oder auch Enttäuschung über einen anderen Partner oder Rache an ihm) glaubhaft macht.

Ein Indiz für Pornografie ist es ferner, wenn der Anteil der Sexszenen an der Gesamtlänge des Films überwiegt. Ebenso, wenn sexuelle Vorgänge detailliert und überdeutlich, in Slow Motion oder in realer zeitlicher Dauer gezeigt werden oder im Wesentlichen der Unterleib der Akteure ins Bild gesetzt wird. Die Fokussierung auf Genitalien (z. B. durch Detailaufnahmen oder Zooms) ist allerdings allein noch nicht hinreichend, um das Urteil „pornografisch“ zu begründen. Andererseits wird dieses Urteil auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass keine Genitalien gezeigt werden.

Ein Kriterium kann schließlich die verwendete Sprache sein. So kann der Gebrauch grob anreißerischer oder derb zotiger Wörter oder das Dominieren parasprachlicher Laute (z. B. Stöhnen) in Sexszenen dazu führen, dass ein Angebot, das sonstige Indizien für Pornografie aufweist, die Schwelle zur Unzulässigkeit überschreitet.

Ebenso wie in den Fällen der § 4 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 9 JMStV ist der Zusatz, nach dem das Verbreitungsverbot auch für virtuelle Darstellungen gilt, als überflüssig anzusehen. Erfasst wird jede Art bildlicher, akustischer oder verbaler Darstellung.

#### **3. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV, § 30 Pro-FSF (Offensichtlich schwere Jugendgefährdung):**

§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV untersagt Angebote, die „offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenver-

antwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.“

Wie im Falle einfacher Pornografie macht § 4 Absatz 2 Satz 2 eine Ausnahme von diesem Verbot nur für Telemedien.

Offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote sind im Rundfunk daher generell unzulässig.

Der Begriff der „**schweren**“ **Gefährdung** i. S. d. Bestimmung bezeichnet nicht etwa ein erhöhtes Risiko schädlicher Folgen, gemeint ist vielmehr die Möglichkeit, dass es zu schwerwiegenden Entwicklungsschäden kommt. Ob diese Möglichkeit besteht, ist wie bei sonstigen Angebotsprüfungen unter Berücksichtigung der „besonderen Wirkungsform“ des Fernsehens und der Telemedien zu beurteilen.

Auf der Basis einer Entscheidung des BVerwG zum früheren § 6 GjS sind als schwer gefährdend zunächst Angebote anzusehen, die – ebenso wie die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 8, 10, 11 JMStV genannten – **eine der Wertordnung des Grundgesetzes krass widersprechende Tendenz haben**, sich also z. B. gegen die Achtung der Menschenwürde, die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung usw. richten, und Minderjährige daher zu einer entsprechenden Einstellung verleiten können. Beispiele für solche Angebote sind in § 30 Pro-FSF aufgeführt. Hinzuzufügen ist allerdings, dass Angebote die in § 30 Absatz 1 und 2 Pro-FSF genannten oder ähnliche Tendenzen (Verherrlichung von Gewalt, Befürwortung von Gewalt zu Durchsetzung sexueller Interessen usw.) nicht nur dann aufweisen können, wenn sie Gewaltdarstellungen und sexuelle Darstellungen enthalten, sondern sie auch rein verbal, z. B. durch die Äußerungen eines Moderators, verfolgen können.

Schwer gefährdend können aber nicht nur sozialetisch desorientierende Angebote sein, sondern auch solche, die dazu führen können, dass Minderjährige sich selbst schädigen oder – wie im Fall des § 4 Absatz 1 Nr. 9 JMStV – Schädigungen durch andere dulden oder in der Entwicklung ihrer Eigenverantwortlichkeit gravierend geschädigt werden. Unzulässig sind daher auch Angebote, die z. B. Selbstmord verherrlichen oder verharmlosen, selbstgefährdende Verhaltensweisen zeigen und eine erhebliche Gefahr der Nachahmung begründen, zum Drogenkonsum anreizen, aber auch solche, die Minderjährige dazu veranlassen können, sich als minder berechtigt als Erwachsene anzusehen und deren rechtswidrige Handlungen zu dulden oder auch solche, die z. B. für eine Sekte werben, deren Mitglieder dazu gebracht werden, die Verantwortung für sich aufzugeben und unbedingten Gehorsam gegenüber der Sektenleitung zu üben. Angebote, die lediglich dazu führen können, dass Minderjährige einem in der Gesellschaft umstrittenen – teils akzeptierten, teils abgelehnten – Trend (z. B. zu kosmetischen Operationen) folgen, fallen dagegen nicht unter das Verbot. Eine schwere Gefährdung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit wäre bei einem solchen Angebot erst dann anzunehmen, wenn es Kinder oder Jugendliche unter psychischen Druck setzen würde, dem propagierten Trend zu folgen.

Unzulässig ist ein Angebot gem. § 4 Absatz 2 Nr. 3 JMStV aber nicht bereits dann, wenn es in dem o. g. Sinne schwer jugendgefährdend ist. Hinzukommen muss vielmehr, dass dies **offensichtlich** ist. Nach einer Entscheidung des BVerfG zu § 6 GjS, deren Aussagen auch für § 4 Absatz 2 Nr. 3 JMStV gelten, bedeutet dies, dass der schwer jugendgefährdende Charakter eines Angebots sich für jeden unbefangenen Betrachter aus seinem Gesamteindruck oder aus besonders ins Auge springenden Einzelheiten ergeben muss. An der Offensichtlichkeit fehlt es dagegen, wenn die Feststellung der Eignung zur schweren Gefährdung eine detaillierte Inhaltskontrolle des Angebots erfordert.

---



## **4. TEIL**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **XV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.05.2012 in Kraft. Zugleich verlieren die bis dahin geltenden Richtlinien ihre Gültigkeit.